



Amtsblatt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2021
Laufende Nr.:	301-8

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 16. Juli 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangs- und Abschlussvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praktisches Studiensemester

§ 9 Abschlussarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Schnittstellenbereich zwischen Informatik und Wirtschaftswissenschaften sowie angrenzenden Betätigungsfeldern zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ⁴Wahlpflichtmodule bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung ihre Qualifikation und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (3) Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt dazu, sich in die Anwendungsbereiche der Wirtschaftsinformatik in Industrie, Wirtschaft und Verwaltung auch bei einer rasch fortschreitenden technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung schnell einzuarbeiten und dort erfolgreich tätig zu sein.

§ 3

Zugangs- und Abschlussvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG jeweils i. V. m der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualIV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 17. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse

hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

- (3) Weitere Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind:

¹Es werden Sprachkenntnisse in Englisch entsprechend der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt. ²Der Nachweis der Englischkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen. ³Diese können während des Studiums erworben werden, sofern sie nicht bereits zu Beginn vorliegen. ⁴Die Nachweispflicht entfällt, sofern im Rahmen der Hochschulzugangsberechtigung entsprechende Englischkenntnisse vermittelt wurden.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlich studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (Workload) von 30 Stunden. ⁴In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. ⁵Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als fünftes Studienplansemester geführt wird.
- (3) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der Grundlagen und umfasst die ersten beiden Semester. ³Der zweite Studienabschnitt umfasst die folgenden fünf Semester. ⁴In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind.
²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch. ⁴Er ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultäten Informatik und Betriebswirtschaft erstellen zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Er wird von den Fakultätsräten der beiden Fakultäten beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;

10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird von den Fakultätsräten der Fakultäten Informatik und Betriebswirtschaft ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretene Prüfung als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben. ²Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt ist nur berechtigt, wer in allen Modulen/Prüfungen des ersten Studienabschnitts mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt hat. ³Die Module des Studium Generale sind davon ausgenommen.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind. ²Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit im Betrieb abgesehen, wenn der/die Studierende die Unterbrechung nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltage nicht

mehr als 5 Arbeitstage beträgt. ³Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn die Unterbrechung nicht mehr als 10 Arbeitstage umfasst. ⁴Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. ⁵Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

- (3) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. ²Davon werden zwei Semesterwochenstunden in Form eines Praxisseminars durchgeführt, welches der Betreuung der praktischen Zeit im Betrieb dient. ³Das Nähere regelt das Modulhandbuch.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-)Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Studierende, die Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester auf Grund der Entfernung des Betriebs von der Hochschule nicht besuchen können, müssen alle praxisergänzenden Vertiefungsmodule und die jeweiligen Prüfungen in einem Folgesemester nachholen. ⁴Studierende, die das praktische Studiensemester im fremdsprachigen Ausland ableisten, können von den praxisergänzenden Vertiefungsmodulen mit Ausnahme des Praxisseminars befreit werden. ⁵Der Leistungsnachweis für das Praxisseminar ist in einem auf das praktische Studiensemester folgenden Semester zu erbringen. ⁶Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 9

Abschlussarbeit

- (1) Mit der Abschlussarbeit/Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im siebten Studienplansemester ausgegeben. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 3. ³Die Bachelorarbeit muss spätestens nach fünf Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Der Prüfer/Die Prüferin der Bachelorarbeit muss hauptamtliche Professorin/hauptamtlicher Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Fakultät Informatik oder Betriebswirtschaft der Hochschule Landshut sein. ²Ist die Betreuerin/der Betreuer bzw. die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Bachelorarbeit eine Lehrbeauftragte/ein Lehrbeauftragter so ist die Arbeit von zwei Prüfenden zu bewerten, wobei der/die Zweitprüfende hauptamtliche Professorin/hauptamtlicher Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Fakultät Informatik oder Betriebswirtschaft der Hochschule Landshut sein muss.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern gebildet. ²Je zwei Mitglieder werden vom Fakultätsrat Informatik und vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft bestellt.
- (2) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied. ²Solange kein vorsitzendes Mitglied gewählt ist, leitet das dienstälteste Mitglied die Prüfungskommission kommissarisch.
- (3) ¹Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der/des Stellvertreterin/Stellvertreters. ³Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultäten Informatik und Betriebswirtschaft zuständig sein.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen), Studienarbeiten und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Für Pflichtmodule ist das Nähere in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ³Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren.
- (3) ¹Für die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet. ³Die Module „Praktische Zeit im Betrieb“ und „IT-Projektmanagement“ werden mit „Null“ gewichtet.
- (6) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2021/22 oder später aufnehmen.

Anlage:

Übersicht über die Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Landshut

Studienabschnitt	Nodul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweis	Endnotenbildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
1. Studienabschnitt	WIF110	Grundlagen der Informatik	PFM	SU	schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	5	4		
	WIF130	Mathematik I	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	8	7		
		Vorlesung		SU								6	5
		Praktikum Mathematik I		PR								2	2
	WIF140	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum Wirtschaftsinformatik		PR								2	2
	WIF150	BWL Basismodul	PFM		schr.Pr.	60		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	5	4		
		Vorlesung „Einführung BW“		SU								3	2
		Vorlesung „Buchführung“		SU								2	2
	WIF160	Programmieren I	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	7	6		
		Vorlesung		SU								5	4
		Praktikum Programmieren I		PR	LN ¹							2	2
WIF190	Studium Generale	WPFM							1. Sem.	6	6		
	Studium Generale I		*	*	*							2	2
	Studium Generale II		*	*	*							2	2
	Studium Generale III		*	*	*							2	2

Studienabschnitt	Nodul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweis	Endnotenbildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil		
	WIF210	Software Engineering I	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	5	4				
		Vorlesung		SU										3	2
		Übung Software Engineering I		Ü										2	2
	WIF230	Mathematik II	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	7	6				
		Vorlesung		SU										5	4
		Praktikum Mathematik II		PR										2	2
WIF260	Programmieren II	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	7	6					
	Vorlesung		SU										5	4	
	Praktikum Programmieren II		PR								LN ¹		2	2	
	WIF430	Kosten- und Leistungsrechnung	PFM	SU	schr.Pr.	60		<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	3	2				
	WIF290	Foundations of Scientific Work in Business Informatics ⁴⁾	PFM	SU	P, A	15	10-15 S.	<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	4	4				
2. Studienabschnitt	WIF310	Software Engineering II	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	7	6				
		Vorlesung		SU										5	4
		Praktikum Software Engineering II		PR										2	2
	WIF320	Datenbanken	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4				
		Vorlesung		SU										3	2
		Praktikum Datenbanken		PR										2	2
WIF360	Geschäftsprozesse und Organisation	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4					
	Vorlesung		SU										3	2	

Studienabschnitt	Nodul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweis	Endnotenbildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
		Praktikum Geschäftsprozesse und Organisation		PR								2	2
	WIF470	IT-Compliance	PFM		schr.Pr.	60		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	3	2		
	WIF630	IT-Sicherheit	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum IT-Sicherheit		PR								2	2
	WIF750	Mobile Technologies	PFM		schr.Pr.	60		<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum Mobile Technologies		PR								2	2
	WIF250	Finanzen, Investition	PFM	SU	schr.Pr.	60		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
	WIF330	Statistik	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								4	3
		Praktikum Statistik		PR								1	1
	WIF410	Algorithmen und Datenstrukturen	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
	Praktikum Algorithmen und Datenstrukturen		PR								2	2	
WIF420	IT-Infrastrukturen	PFM	SU	schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4			
WIF450	Grundlagen Produktion, Logistik und Dienstleistungen	PFM	SU	schr.Pr.	60		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4			
WIF460	Operations Research	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4			
	Vorlesung		SU								3	2	

Studienabschnitt	Nodul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweis	Endnotenbildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
		Praktikum Operations Research		PR								2	2
	WIF590	Praktische Zeit im Betrieb	PFM	PR	B		10-20 S.		5. Sem.	22/25 ³			
	WIF591	Praxisseminar	PFM	S	P, Handout		15-45 Min.	<input checked="" type="checkbox"/>	5. Sem.	3	2		
	WIF5xx	Praxisergänzendes Vertiefungsmodul	PFM						5. Sem.	3/0³	2		
	WIF510	IT-Projektmanagement		SU	schr.Pr.	60						3	2
	WIF610	Internettechnologien	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum Internettechnologien		PR								2	2
	WIF650	IT-Management	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum IT-Management		PR								2	2
	WIF660	Unternehmenssoftware	PFM		schr.Pr.	60		<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum Unternehmenssoftware		PR								2	2
	WIF640	Seminar	PFM	S, SU	P, Handout		45-60 Min.	<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	3	2		
	WIF490	Praxisorientiertes Studienprojekt	PFM	PA	A², P		min. 15 Min.	<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
	WIF710	Informations- und Metamodellierung	PFM		schr.Pr.	90		<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU								3	2
		Praktikum Informations- und Metamodellierung		PR								2	2

Studienabschnitt	Nodul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweis	Endnotenbildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil		
	WIF790	Bachelorarbeit	PFM		A			<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.	12					
	WIF67x	Wahlpflichtmodul BW	WPFM	**	**	**	**	<input checked="" type="checkbox"/>		5-15	4-12				
	WIF72x	Wahlpflichtmodul IF	WPFM	**	**	**	**	<input checked="" type="checkbox"/>		5-15	4-12				
exemplarische Zusammenstellung von WPFM	WIF672	Wahlmodul I: Controlling-Praxis im Unternehmen	WPFM	SU	A		15-50 S.	<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.			5	4		
	WIF676	Wahlmodul II: Ethik der KI	WPFM	SU	A		15-50 S.	<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.			5	4		
				Vorlesung								SU	3	2	
				Praktikum Ethik der KI								PR	2	2	
	WIF722	Wahlmodul III: Sicherheit mobiler Systeme	WPFM	SU		schr.Pr.	90	<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.			3	2		
												Vorlesung	SU	3	2
												Praktikum Sicherheit mobiler Systeme	PR	2	2
	WIF723	Wahlmodul IV: Internet of Things	WPFM	SU		schr.Pr.	90	<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.			3	2		
												Vorlesung	SU	3	2
												Praktikum: Internet of Things	PR	2	2
									Summe:	210	143				

- * Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.
 - ** Die Wahlpflichtmodule sind aus den Modulkatalogen WIF67x „Wahlpflichtmodul BW“ und WIF72x „Wahlpflichtmodul IF“ des Studiengangs Bachelor Wirtschaftsinformatik zu wählen. Das jeweilige Modul wird entweder mit einer 60- bis 120-minütigen schriftlichen Prüfung oder mit einer 15- bis 60-minütigen mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Ausarbeitung (max. 50 Seiten) mit Präsentation abgeprüft. Es sind vier Wahlpflichtmodule mit in Summe 20 ECTS erfolgreich abzuleisten, wobei aus jedem der beiden Modulkataloge mindestens ein Modul im Umfang von 5 ECTS eingebracht werden muss. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im entsprechenden Modulkatalog.
- 1) Programmieraufgaben. Der Leistungsnachweis, der als „mit/ohne Erfolg abgelegt“ bewertet wird, ist nicht Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung und geht auch nicht in die Endnote des Moduls ein.
 - 2) Der Umfang der Ausarbeitung ist abhängig vom konkreten Projekt bzw. den zu erbringenden Programmierleistungen. Üblicherweise ist die Ausarbeitung gleichbedeutend mit einer Dokumentation zur programmierten Software.
 - 3) Für das Praxissemester werden in Summe 28 ECTS vergeben, wobei grundsätzlich 22 ECTS auf die praktische Zeit im Betrieb und je 3 ECTS auf das Praxisseminar sowie das praxisergänzende Vertiefungsmodul entfallen. Bei der Ableistung des Praktikums im fremdsprachigen Ausland werden 25 ECTS für die praktische Zeit im Betrieb, 3 ECTS für das Praxisseminar und 0 ECTS für das praxisergänzende Vertiefungsmodul vergeben.
 - 4) Das Modul wird in englischer Sprache angeboten. In die Gesamtnote geht die Präsentation mit einem Gewicht von 25% und die Ausarbeitung mit einem Gewicht von 75% ein.

Abkürzungsverzeichnis:

A	Ausarbeitung	PR	Praktikum
Abs.	Absatz	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Art.	Artikel	Ref	Referat
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	S	Seminar
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	schr.Pr.	schriftliche Prüfung
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen	StA	Studienarbeit
LN	Leistungsnachweis	SU	seminaristischer Unterricht
m.E.	mit Erfolg	SWS	Semesterwochenstunde
mündl.Pr.	Mündliche Prüfung	Ü	Übung
o.E.	ohne Erfolg	WPFM	Wahlpflichtmodul
PFM	Pflichtmodul	ZU	Zulassungsvoraussetzung
PA	Projektarbeit	P	benotete Präsentation
BL	Bonusleistung	B	Bericht

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 13. Juli 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 16. Juli 2021

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 16. Juli 2021 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 16. Juli 2021 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juli 2021.